

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	28.04.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Doppelte Staatsangehörigkeit

Aufgrund von Veröffentlichungen in der türkischen Presse zu den Möglichkeiten der doppelten Staatsbürgerschaft vor dem 31.12.1999 und die Konsequenzen aus der Änderung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 01.01.2000 bittet die Liste Birlik die Verwaltung um Stellungnahme zu den nachfolgend aufgeführten Fragen:

1. Wie wird mit dieser doppelten Staatsangehörigkeit vor dem 31.12.1999 bei der Stadt Köln verfahren?
2. Müssen diese Personen, die vor dem 31.12.1999 ihre alte Staatsangehörigkeit angenommen haben, das der Stadt Köln mitteilen, wenn ja bei wem und mit welchen Unterlagen?
3. Werden diese Personen anschließend als doppelte Staatsangehörige bei der Stadt Köln registriert? (Wichtig ist, dass diese Person später keine bösen Überraschungen erlebt – siehe den neuen Fall des Verwaltungsgerichts Neustadt).
4. Wurden bei der Stadt Köln wegen der doppelten Staatsangehörigkeit vor dem 31.12.1999 Verfahren eingeleitet und anschließend wieder eingestellt?
5. Kann die Stadt Köln wegen der verschiedenen Klageverfahren in den Bundesländern eine Gesetzeserläuterung geben? (Beispiel: Wer vor dem 31.12.1999 seine alte Staatsbürgerschaft zurück genommen hat, darf seinen deutschen Pass behalten? Aber wer nach dem 01.01.2000 die alte Staatsbürgerschaft genommen hat, muss seinen deutschen Pass zurückgeben?)

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die Verfahrensweise bezüglich des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist bundesweit identisch. Vor der Gesetzesänderung, die am 01.01.2000 in Kraft getreten ist, behielten Personen die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn sie im *Inland*, also in Deutschland, eine andere Staatsangehörigkeit erhalten haben. Diese Regelung galt nur für einen Erwerb, der bis zum 31.12.1999 tatsächlich erfolgte.
2. Eine Pflicht zur Mitteilung über die Einbürgerung in einen ausländischen Staat bestand nicht. Die Betroffenen sind allerdings verpflichtet, bei der Beantragung ihrer Ausweispapiere richtige Angaben zu ihrem Personenstand und zur Staatsangehörigkeit zu machen. Eintragungen zur Staatsangehörigkeit in deutsche Ausweispapiere nehmen die Meldebehörden überwiegend auf der Grundlage der Angaben des Meldepflichtigen vor. Nach § 111 Ordnungswidrigkeitsgesetz stellt die unrichtige Angabe oder die Verweigerung der Angabe über Vor-, Familien- oder Geburtsnamen (u.s.w.) oder über seine Staatsangehörigkeit eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn der Betroffene durch die Behörde nach seinen Personalien befragt worden ist.

Eine Mitteilung über einen Rückerwerb erfolgt in der Regel bei der Meldebehörde. Die Mitteilung kann jedoch auch bei der Staatsangehörigkeitsbehörde selbst erfolgen. Die betreffende Person legt dabei die Urkunde über den Rückerwerb im Original mit beglaubigter Übersetzung vor. Weiterhin ist es erforderlich, den ausländischen Pass vorzulegen. Die Behörde zieht die deutschen Ausweisdokumente ein, wenn ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt ist.

3. Sofern jemand vor dem 01.01.2000 vom Inland aus die ausländische Staatsbürgerschaft rechtskräftig erworben hat, führte dies nie zu einem Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft. Wenn die betreffende Person dies mitgeteilt hat, wurde die doppelte Staatsbürgerschaft im Melderegister vermerkt.

Eine Anfrage beim Verwaltungsgericht Neustadt hat ergeben, dass dort kein entsprechendes Verfahren bekannt ist, auf das der angesprochene Sachverhalt zuträfe. Es wurden sämtliche Veröffentlichungen ab dem 01.01.2006 überprüft. Derzeit werde dort nur ein Verfahren zum Staatsangehörigkeitsrecht geführt wird. Hierbei handelt es sich jedoch um einen anders gelagerten Sachverhalt.

4. Nein. Bei einem Inlandserwerb bis zum 31.12.1999 wurden keine Verfahren eingeleitet.
5. Vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 1 StAG in der Fassung vom 01.01.2000 sind alle deutschen Staatsangehörigen betroffen, die *auf Antrag* eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, ohne das ihnen vorher eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt worden ist. Seit dem 01.01.2000 spielt es –im Gegensatz zur vorherigen Regelung- keine Rolle mehr, ob der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit im Inland oder im Ausland erfolgte.

Erwerb der ausländischen Staatsbürgerschaft bis zum 31.12.1999:

